

Statuten

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

Der Evangelische Frauenbund Zürich ist ein gemeinnütziger kantonaler Verein gemäss ZGB 60ff mit Sitz in Zürich.

Der efz ist aus dem 1887 in Zürich gegründeten «Zürcherischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit» hervorgegangen. Er war unter dem Namen «Zürcher Frauenbund» seit 1902 dem Deutschschweizerischen Frauenverein zur Hebung der Sittlichkeit, nachmals in «Schweizerische Evangelische Frauenhilfe SEF» umbenannt, bis zu deren Auflösung im September 2003 als Sektion angeschlossen. Der efz ist Mitglied der Evangelischen Frauen Schweiz EFS.

§ 2 ZWECK

2.1 Der Verein will Frauenanliegen im Kanton Zürich unterstützen. Er richtet sich nach der Botschaft des Evangeliums und ist den Grundsätzen der Nächstenliebe verpflichtet. Die Vereinsziele sind in einem Leitbild formuliert.

2.2 Der efz verfolgt seine Ziele durch

- Engagement für die Anliegen der Frauen und Kinder
- Einsatz für die Rechte der Frauen und Kinder
- Gemeinsames Suchen nach Lösungen zur Lebensbewältigung
- Förderung des Selbstbewusstseins und der eigenen Fähigkeiten
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins sich selber, den Mitmenschen und der Öffentlichkeit gegenüber
- Schaffung von Orten der Gemeinschaft und der Solidarität
- Bildungsangebote für Frauen
- Vernetzung mit anderen Frauenorganisationen

2.3 Diese Aufgaben erfüllt der efz in verschiedenen Arbeitsbereichen. Die Organisation der Arbeitsbereiche ist in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft beim Evangelischen Frauenbund Zürich setzt das Einverständnis mit den Zielen des Vereines voraus. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag von maximal 100 Franken.

3.1 Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
- Kollektivmitglieder (juristische Personen) mit Stimm- und Wahlrecht

3.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3.3 Mitglieder können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist auch ohne Angabe von Gründen möglich.

3.4 Für Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz mehrmaliger Mahnung während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlen, erlischt deren Mitgliedschaft automatisch. Das ordentliche Ausschlussverfahren kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

3.5 Der Austritt aus dem Verein auf Ende des Vereinsjahres kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 ORGANE

- Vereinsversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

4.1 Die **Vereinsversammlung** ist das oberste Organ des Vereines. Sie umfasst alle Aktiv- und Kollektivmitglieder des Vereines und tritt einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktiv- und Kollektivmitglieder dies schriftlich verlangt.

Die schriftliche Einladung hat spätestens einen Monat vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Die Traktandierung weiterer Verhandlungsgegenstände ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Der Vereinsversammlung obliegt die Wahl

- der Präsidentin, auf Vorschlag des Vorstandes
- der Vorstandsmitglieder, auf Vorschlag des Vorstandes und/oder anderer Vereinsmitglieder

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle auf Antrag des Vorstandes jeweils für das kommende Geschäftsjahr.

Die Vereinsversammlung nimmt Kenntnis vom Jahresbericht der Präsidentin, vom Bericht der Geschäftsführerin und von der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereines.

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe des Jahresbeitrags.

Die Vereinsversammlung ist zuständig für Statutenänderungen mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Vereinsversammlung bestimmt über Tausch, Kauf und Veräusserung von Liegenschaften sowie über Projekte wie Neu- oder Ersatzbauten.

Die Vereinsversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereines beschliessen.

4.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 5 und maximal 9 Frauen:

- Präsidentin
- Quästorin
- weitere Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre; eine Wiederwahl ist auf maximal drei Amtszeiten möglich.

Der Vorstand ist oberstes geschäftsführendes Organ und zuständig für die strategische Führung des Vereines; er tagt regelmässig auf Einladung der Präsidentin.

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Für Beschlüsse ist die Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes führen Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder mit den entsprechenden Kaderangestellten.

4.3 Die **Revisionsstelle** wird jährlich auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung gewählt. Sie hat die korrekte Geschäftsführung und die gesetz- und ZEW-konforme Buchführung zu prüfen. Sie soll unabhängig und fachlich ausgewiesen sein. Sie erstattet der Vereinsversammlung einen Revisionsbericht nach Swiss GAAP FER.

§ 5 GESCHÄFTSSTELLE

Die Geschäftsstelle ist Anlauf-, Koordinations- und Dienstleistungsstelle des Gesamtvereines. Sie hat die Geschäfte des Vorstandes und des Vereines vorzubereiten und die Beschlüsse zu vollziehen. Die Geschäftsstelle ist zudem verantwortlich für die Vernetzung mit dem efz nahestehenden Organisationen. Sie untersteht der Präsidentin. Im Bereich Rechnungsführung ist die Geschäftsstelle der Quästorin unterstellt.

§ 6 FINANZEN

Die Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus

- den von der Vereinsversammlung festzusetzenden Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Spenden, Geschenken und Legaten
- Erträgen aus den Liegenschaften
- Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand
- übrigen Erträgen

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 7 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden ist ausgeschlossen.

§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung erfolgt gemäss § 4.1. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen geht an eine oder mehrere Frauenorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung.

§ 9 INKRAFTTRETEN DER STATUTEN

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 23. Januar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 24. Oktober 2013.

Die Präsidentin:



Dore Heim

Die Vizepräsidentin:



Mirjam Barmet

Zürich, 23. Januar 2024